VIII 12 Seite 1 von 9

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück (Wochenmarktsatzung) vom 20. April 2021 (Amtsblatt 2021, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2023*

§ 1

Grundlagen; Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Stadt Osnabrück gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbeschicker¹ und Marktbesucher.
- (2) Die Stadt Osnabrück veranstaltet die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Marktbehörde ist der Fachbereich Bürger und Ordnung. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten geschieht durch die von der Marktbehörde eingesetzte Marktaufsicht und/oder den Marktmeister. Deren Anordnungen ist von allen Beschickern und Besuchern der Marktplätze Folge zu leisten.
- (4) Die Marktbehörde wird durch den Marktmeister vertreten, der Marktmeister wiederum durch die jeweils vor Ort eingesetzte Marktaufsicht.

§ 2

Termine und Öffnungszeiten

Die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück finden an folgenden Wochentagen und auf folgenden Plätzen statt:

- a) dienstags auf dem Parkplatz an der Lerchenstraße;
- b) mittwochs auf dem Parkplatz an der Ebertallee und den angrenzenden Bereichen;
- c) donnerstags auf dem Platz am Ledenhof und den angrenzenden Bereichen;
- d) freitags auf dem Platz Am Riedenbach und den angrenzenden Bereichen;
- e) samstags auf dem Platz der Großen Domsfreiheit und den angrenzenden Bereichen.

Die Verkaufszeit auf den Wochenmärkten beginnt um 8:00 Uhr. Sie endet jeweils um 13:00 Uhr, an Samstagen um 14:00 Uhr.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt dieser Wochenmarkt grundsätzlich aus.

Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen können für einzelne Markttage – abweichend von der jeweiligen Festsetzung der Märkte – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.

*) Lesefassung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 20. April 2021 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 23. Mai 2023

SatzungsänderungenAmtsblatt Jahr/SeiteGeänderte ParagraphenArt der Änderung23.05.20232023, 30§ 9, § 16 Nr. 8Aufhebung§ 16 Nr. 9, 10, 11Änderung

Von der Unterscheidung der weiblichen und m\u00e4nnlichen Formen wurde aus Gr\u00fcnden der \u00dcbersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

VIII 12 Seite 2 von 9

VIII 12 Seite 3 von 9

§ 3

Standerlaubnis

(1) Die Teilnahme als Anbieter an einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück bedarf einer Standerlaubnis. Diese wird von der Marktbehörde auf Antrag befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie bedarf der Schriftform. Sie kann in Verbindung mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – erteilt werden. Sie ist betriebsgebunden.

- (2) Die Erteilung der Standerlaubnis erfolgt auf Grundlage der von der Stadt Osnabrück erlassenen Zulassungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Erteilung der Standerlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Die Standerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Standplatzinhaber wiederholt unentschuldigt bzw. nicht rechtzeitig abgemeldet nicht zum Markt erscheint.
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter eine mit der Standerlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt,
 - e) gegen eine Anordnung des Marktmeisters oder der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - f) nach der Erteilung der Standerlaubnis Veränderungen des Verkaufsstandes eingetreten sind, die der Stadt Osnabrück vor Entscheidung über die Standerlaubnis nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Standerlaubnis hätten führen können oder
 - g) ein Standinhaber die nach dem geltenden Gebührentarif fällige Nutzungsgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Die Standerlaubnis kann jederzeit kurzfristig ausgesetzt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die kurzfristige Aussetzung der Standerlaubnis liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn der jeweilige Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke von der Stadt Osnabrück benötigt wird oder
 - b) wenn der jeweilige Standbetreiber gegen diese Marktsatzung zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat und eine solche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.
- (6) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder kurzfristig ausgesetzt, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

VIII 12 Seite 4 von 9

(7) Anträge auf Erteilung einer Standerlaubnis sind schriftlich oder per E-Mail an die Marktbehörde zu stellen.

§ 4 Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes auf einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück erfolgt durch die Marktbehörde unter den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit und der optimalen Nutzung der verfügbaren Marktfläche.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktbehörde Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen.
- (3) Die Marktbehörde ist berechtigt, auch nach bereits erfolgter Zuweisung eines Standplatzes diesen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verändern.
- (4) Die Verkaufsstände und -wagen dürfen nur entsprechend der Vorgaben der Marktbehörde aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die für den Verkauf bestimmten Seiten gelten als Verkaufsfronten. Die Unterkonstruktionen der Verkaufsflächen dürfen an den Verkaufsfronten nicht über deren Ausmaße hinausragen. Vorbauten für die Präsentation von Waren können bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m von der Marktbehörde genehmigt werden. Schutzdächer, Verkaufswagenklappen, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und -wagen müssen an den Verkaufsfronten durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.

- (5) Durch die Befestigung der Marktstände und der Planen dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen z.B. Pflöcken, untersagt. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten.
- (7) Das Aufstellen von Straßenaufstellern (sog. Passantenstoppern) ist verboten.

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Teilnahme der Marktbeschicker am Markt auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend.
- (2) Auf Antrag kann die Marktbehörde aus sachlich gerechtfertigtem Grund eine Ausnahme von der Teilnahmepflicht genehmigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Marktbeschicker saisonabhängige Ware feilbietet.

VIII 12 Seite 5 von 9

(3) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung unter Angabe von Gründen bei der Marktaufsicht oder dem Marktmeister zu erfolgen.

§ 6 Aufbau und Abbau der Stände

- (1) Stände, Verkaufswagen, Gerätschaften und Waren dürfen frühestens ab 6:00 Uhr und nicht nach Beginn des Marktes aufgestellt werden.
- (2) Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, von der Marktfläche entfernt sein.
- (3) Die Marktplätze müssen bis spätestens 60 Minuten nach dem festgesetzten Ende des Marktes geräumt sein.

§ 7 Reinhaltung der Standplätze; Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktplätze sind grundsätzlich von Verunreinigungen freizuhalten. Wer dennoch eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Standbetreiber sind dazu verpflichtet,
 - a) ihren Standplatz und die angrenzenden Laufflächen bis zur Gangmitte während der Verkaufszeiten sowie vor Verlassen des Marktplatzes zu reinigen, insbesondere die Beseitigung von Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse vorzunehmen,
 - b) die Verkehrssicherheit auf den vorgenannten Flächen während der Verkaufszeiten zu gewährleisten, insbesondere diese von Stolperfallen freizuhalten. Die Pflicht zur Verkehrssicherung umfasst auch die Freihaltung der vorgenannten Flächen von Eis und Schnee.
- (3) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- (4) Schmutzwasser ist dem dafür vorgesehenen Kanalsystem zuzuführen.
- (5) Kommen die Standbetreiber ihren Pflichten nach Absatz 2 a) und b) nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Marktbehörde nach Androhung mit angemessener Fristsetzung oder bei Gefahr im Verzug dazu befugt, diese Tätigkeiten ersatzweise auf Kosten der Standbetreiber vorzunehmen.

§ 8 Standschilder

Die Marktbeschicker haben Standschilder deutlich sicht- und lesbar an oder in ihren Verkaufswagen bzw. –ständen anzubringen. Die Standschilder müssen folgende Angaben beinhalten: Firmenname, Familienname, ein ausgeschriebener Vorname sowie der Firmensitz.

VIII 12 Seite 6 von 9

§ 9

- aufgehoben -

§ 10

Verhalten auf den Marktplätzen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Marktbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder –mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig:

- 1. die Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze feilzubieten;
- 2. Werbematerial, ausgenommen jenes für die Produkte der Marktbeschicker, auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen;
- 3. Sammlungen durchzuführen;
- 4. Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden;
- 5. außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen;
- 6. den Marktbereich während der Verkaufszeiten mit Motorrädern, Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;
- sich betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.
- 8. jedwede Form des Bettelns durchzuführen.
- (3) Den Beauftragten der Marktbehörde und der Gefahrenabwehrbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Marktbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen zeitlich oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wird.

VIII 12 Seite 7 von 9

§ 11

Marktausweise; Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen

(1) Die Marktbehörde vergibt Marktausweise an die zugelassenen Marktbeschicker nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien. Mit diesen Ausweisen ist das Abstellen/Parken von Fahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Beschickern mit sogenannten "Selbstfahrern" ist damit auch das Abstellen/Parken ihrer Verkaufsfahrzeuge auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen erlaubt. Zum Auf- und Abbau der Stände ist das Befahren der Marktfläche an den Markttagen, außerhalb der festgesetzten Marktzeiten, nur mit einem gültigen Marktausweis gestattet. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatz 1 können mit einem Entzug des Marktausweises durch die Marktbehörde geahndet werden.

§ 12

Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen

- (1) Die Marktbehörde stellt den Marktbeschickern elektrische Energie in dafür vorgesehenen Stromkästen auf der jeweiligen Marktfläche zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktbeschicker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen oder Gefahren für die Kunden entstehen.
- (2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (3) Gasflaschen müssen ein entsprechendes Prüfsiegel ausweisen und sind sicher zu transportieren sowie fachgerecht an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen. Sie sind fachgerecht und gefahrlos zu betreiben.

§ 13

Zulässige Marktwaren

Auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück dürfen die in § 1 der jeweils gültigen Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück aufgezählten Waren und Dienstleistungen angeboten werden.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Märkte geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Marktbehörde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.

VIII 12 Seite 8 von 9

(3) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Osnabrück für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Nachweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Osnabrück unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten, das Verhalten ihrer Bediensteten oder Lieferanten entstanden sind.

Die Stadt Osnabrück haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 10 Abs, 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- 1. die Termine und Öffnungszeiten nach § 2,
- 2. Teilnahme am Markt ohne Standerlaubnis nach § 3,
- 3. über Standplätze nach § 4,
- 4. die Teilnahmepflicht nach § 5,
- 5. über den Auf- und Abbau der Stände nach § 6,
- 6. die Reinhaltung der Standplätze und die Verkehrssicherheit nach § 7
- 7. die Standschilder nach § 8,
- 8. die Regelungen zum Verhalten auf den Marktplätzen nach § 10,
- 9. die Verkehrsregelungen auf den Marktplätzen nach § 11 sowie
- die Stromabnahme und die Sicherheit von technischen Anlagen und Gasflaschen nach § 12 verstößt.

§ 17

Ausnahmen

Die Marktbehörde der Stadt Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen aus sachlich gerechtfertigtem Grund Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag zuzulassen.

VIII 12 Seite 9 von 9

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Osnabrück vom 04.12.2001 (Amtsblatt 2001 S. 1228 ff.) in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 23. Mai 2023 tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

§ 19 Übergangsregelungen

Abweichend von § 18 treten die Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 4, § 9, § 11 sowie § 16 Nrn. 2, 3 und 8 erst zum 1. Januar 2022 in Kraft.